

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 09.03.2017

Beschluss-Nr.: 258-(VI.)/2017

Gegenstand der Vorlage:
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Untere Ohre" für das Haushaltsjahr 2016

Gesetzliche Grundlagen:

§ 56 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)
§§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
§§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA)

Begründung:

Das Landesverfassungsgericht hat geurteilt, dass das Wassergesetz LSA geändert werden muss. Entsprechend des Urteils (LVerfG zum Wassergesetz vom 30.06.2015 – Az.: LVG 3/14) verletzt der § 56 WG LSA 2013 das kommunale Selbstverwaltungsrecht, da § 56 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) 2013 keine Kostendeckungsregelung (Verwaltungskosten) für die den Gemeinden übertragene Aufgabe der Umlage der Verbandsbeiträge enthält. Aufgrund dieses Urteils wurde der § 56 WG LSA durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) geändert. Dementsprechend wurden in den § 56 WG LSA die Wörter „sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstandenen Verwaltungskosten“ eingefügt. Die Änderung trat gemäß Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 18.12.2015 zum 01.01.2016 in Kraft. Somit kann die Gemeinde ab 2016 die ihr entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner mit umlegen. Die Verwaltungskosten für die Stadt Haldensleben betragen, gemäß § 5 Abs. 2 der Zweckvereinbarung mit dem Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ vom 16.09.2015 (bekanntgemacht im Stadtanzeiger der Stadt Haldensleben am 16.10.2015), 3,37 € (Erstellung eines Abgabenbescheides: 2,32 €, Einziehung des Betrages: 0,35 € und Porto: 0,70 €). Durch die Kleinstbetragsregelung sollten Verwaltungskosten für die Stadt Haldensleben minimiert werden. Da diese Verwaltungskosten gem. § 56 WG LSA auf die Umlageschuldner umgelegt werden können und sich die Kleinstbetragsregelung an den Verwaltungskosten orientierte, kann diese Regelung entfallen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.:

HH-Jahr , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: 20.000 EUR EUR

HH-Jahr 2017 , KTR: 5520101 , KST: 60100100, I.-Nr.: , SK/FK 432106/

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	01.02.2017	
Ortschaftsrat Satuelle	01.02.2017	
Ortschaftsrat Uthmöden	02.02.2017	
Ortschaftsrat Süplingen	20.02.2017	
Ortschaftsrat Hundisburg	22.02.2017	
Hauptausschuss	23.02.2017	
Ortschaftsrat Wedringen	27.02.2017	
Stadtrat	09.03.2017	

Anlagen:

Anlage 1: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2016

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 09.03.2017 die in der Anlage 1 beigefügte „1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2016.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2016 ist rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft zu setzen.

Bürgermeisterin